

1. Bekanntgaben

a) Sitzungstermine des Gemeinderates 2017

Anbei erhält das Gremium den von der Gemeindeverwaltung erstellten Sitzungskalender für das Jahr 2017. Er enthält alle im kommenden Jahr vorgesehenen Sitzungen des Gemeinderats und evtl. Ersatztermine. Bürgermeister Kleiner bittet die Gemeinderäte, die Termine schon einmal vorzumerken.

Sofern aufgrund aktueller Themen oder im Vorfeld absehbarem, umfangreichem Beratungsbedarf weitere Sitzungen des Gemeinderats erforderlich sind, werden zusätzliche Sitzungen eingeschoben.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass weitere Sitzungstermine dann ggf. aus zeitlichen Gründen erst kurzfristig bekannt gegeben werden.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

2. Bebauungsplanverfahren „Nahversorgungsmarkt Bilfingen-Süd / Benzstraße“ Sachstand, Beratung, Beschlussfassungen und Satzungsbeschluss

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat am 22.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans „Nahversorgungsmarkt Bilfingen-Süd / Benzstraße“ beschlossen. Am 12.01.2015 wurde der entsprechende Vorentwurf vom Gremium angenommen und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung beauftragt.

Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen, Bedenken und Einsprüche wurde im Gemeinderat am 20.07.2015 entschieden.

Der Beschluss zur öffentliche Planauslegung des Bebauungsplans „Nahversorgungsmarkt Bilfingen-Süd / Benzstraße“ mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Einholung der Stellungnahmen von den Nachgemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Sitzung des Gemeinderats am 25.07.2016.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) hat in der Zeit von Montag, 05.09.2016 bis Freitag, 07.10.2016, stattgefunden. Im Rahmen der Offenlage ging eine Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf ein.

Mit Schreiben vom 22.08.2015 wurde den Nachbargemeinden, den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplans „Nahversorgungsmarkt Bilfingen-Süd / Benzstraße“ mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Von 10 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ergaben sich keine relevanten Änderungserfordernisse an den planungsrechtlichen Inhalten des Bebauungsplans.

Der Bebauungsplan kann damit gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden.

Der aktuelle Sachstand und die weiteren Schritte werden in der Gemeinderatssitzung durch Herrn Villinger vom Büro PISKE erläutert.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Beschlussvorschläge:

- a) Den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zur Abwägung der im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.
- b) Der gemäß den Beschlussvorschlägen der Verwaltung überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans „Nahversorgungsmarkt Bilfingen-Süd / Benzstraße“ mit Begründung und textlichen Festsetzungen wird gebilligt.
- c) Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Nahversorgungsmarkt Bilfingen-Süd / Benzstraße“ mit Begründung nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO für Baden-Württemberg als Satzung.
- d) Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan durch Veröffentlichung zur Rechtskraft zu bringen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

3. Vollständige Umstellung der Straßenbeleuchtung auf energiesparende LED-Leuchten -Vergabe der Leistungen zur Sanierung der Straßenbeleuchtung

In der Sitzung vom 04.07.2016 hat das Gemeinderatsgremium die Gemeindeverwaltung ermächtigt, die Umrüstung der restlichen 410 Straßenbeleuchtungskörper auf energiesparende LED-Technik umzusetzen. Damit hat die Gemeinde Kämpfelbach als 3. Kommune im Enzkreis sämtliche Leuchten auf energiesparende LED-Leuchten umgestellt.

Daraufhin hat das Planungsbüro Heck im Auftrag der Verwaltung die Leistungen zur Sanierung der noch nicht umgerüsteten Straßenbeleuchtung ausgeschrieben.

Nach technischer und rechnerischer Prüfung durch das Büro Heck stellte sich die Netze BW GmbH, Ettlingen mit einem Angebotspreis von 158.076,95 € (inkl. MwSt.) als günstigste Bieterin heraus.

90 % der Kosten können nach dem Gesetz zur Förderung finanzschwacher Kommunen durch den Zuschuss abgedeckt werden.

Die Details zur Ausschreibung und über die Submission sowie die Bieterreihenfolge sind als Anhang im nichtöffentlichen Teil beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, gemäß des Vergabevorschlags des Planungsbüros Heck, die Netze BW GmbH, Ettlingen mit einem Angebotspreis von 158.076,95 € (inkl. MwSt.) mit der Ausführung der Sanierung der Straßenbeleuchtung (auf energiesparende LED-Technik) zu beauftragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. „Bergle“, 2. und 3. Rain parallel zur Hauptstraße Bilfingen Vergabe der Planungsleistungen

In der Gemeinderatssitzung am 16.11.2015 wurde beschlossen, dass der 1. Rain (Zufahrt zu den Gebäuden Hauptstraße 28 bis 36) saniert wird (Geländer, Straßenbelag, Ringschluß Wasserleitung, Kanal und Betonsanierung). Diese Arbeiten wurden zwischenzeitlich durchgeführt. Da sich dieser Abschnitt innerhalb des Landessanierungsprogramms befindet, können die Kosten für das Geländer und für den Straßenbau im Rahmen des LSP's bezuschusst werden.

Die beiden weiteren Raine (Hauptstraße 36 bis 44 und Hauptstraße 50 bis 54) sollten ebenfalls saniert werden, da auch hier die Geländer nicht den aktuellsten Vorschriften der Verkehrssicherungspflicht entsprechen. Die Betonkrone der Mauern und die Beläge sind hier ebenfalls in einem sehr schlechten Zustand. Auch hier besteht Handlungsbedarf. Nach den Erfahrungen und den Untersuchungsergebnissen aus dem 1. Sanierungsbereich kann nun eine sinnvolle Vorgehensweise für die weiteren Bergle besprochen werden. Es hat sich gezeigt, dass die Untersuchung der Betonqualität in Bezug auf Schädigung durch Tausalze etc. unumgänglich ist. Deshalb ist es erforderlich, eine strukturierte Planung durchzuführen.

Da dem Büro Weber Ing. die Probleme durch die Maßnahmen am 1. Bergle bereits bekannt sind, wäre es sinnvoll, für die beiden weiteren Raine ebenfalls WI zu beauftragen. Deshalb wurde ein Honorarangebot eingeholt. Mit einer Pauschalierung der Ingenieurleistungen beläuft sich das Angebot für die Sanierung der Verkehrsflächen, Wasser- und Abwasseranschlüsse und der Stützmauern samt der notwendigen Tragwerksplanung auf 27.000 € (ohne MwSt.).

In der Anlage ist das Honorarangebot samt Erläuterungen beigefügt.
Für die Sanierung der weiteren beiden Raine sind bereits im Haushalt 2016 unter 1.6300.511000 – Gemeindestraßen - Ausgaben von 150.000 € eingestellt.

Die Gemeindeverwaltung regt an, diesem Honorarangebot zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, das Büro Weber Ing. mit der Planung für die Sanierung der Raine 2 und 3 entlang der Hauptstraße in Bilfingen mit einem Honorar von 27.000 € (zuzüglich MwSt.) zu beauftragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

5. Vorstellung der ausgewerteten Daten der Geschwindigkeitsmesstafel

Die angeschaffte Geschwindigkeitsmesstafel war in den letzten Monaten immer wieder und an nicht bestimmten und ausrechenbaren Tagen, an verschiedenen neuralgischen Punkten im Einsatz.

Hauptsächlich wurden Straßen zu den Kitas und den Grundschulgebäuden und der Seniorenwohnanlage gemessen. Daneben wurde die Tafel aber auch in verschiedenen 30er-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen, welche ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen aufweisen, aufgestellt.

Aus der Übersicht ist in der ersten Spalte der Aufstellungsort, in der Zweiten das Tempolimit und in der Dritten das Aufstellungsdatum zu entnehmen. Gemessen wurde immer in beide Richtungen (dritte Spalte), wobei aber nur eine Richtung auf der Tafel angezeigt wird. Die beiden nächsten Spalten zeigen die Anzahl der gemessenen Fahrzeuge und die, welche das Tempolimit überschritten haben. Gemessen wurden ALLE Fahrzeuge die sich schneller als Schrittgeschwindigkeit bewegt haben. Die Schrittgeschwindigkeit ist im Straßenverkehr nicht genau definiert. Sie liegt nach verschiedenen Urteilen der OLG Brandenburg, Köln und Karlsruhe bei max. 7 km/h. Aber auch 15 km/h werden noch als Schrittgeschwindigkeit angesehen, weshalb als Referenz 15 km/h programmiert wurden.

Die Spalte Vmax beinhaltet den am höchsten gemessenen Wert, welcher in dieser Zeit von einem Verkehrsteilnehmer gefahren wurde.

Um auch eine Übersicht über das reine Verkehrsaufkommen zu geben, sind in der Spalte DTV das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen in der gemessenen Zeit aufgeführt. Eine Hochrechnung auf das Kalenderjahr ergibt ein durchschnittliches jährliches Verkehrsaufkommen (DJV), welches in der letzten Spalte aufgeführt ist.

Die Messungen zeigen, dass zum Teil die Geschwindigkeit prozentual oft überschritten wird. Allerdings ist anzumerken, dass sich die meisten Überschreitungen maximal in einem Wert um die 1-5 km/h (bei einer 30er Zone somit zwischen 31-35 km/h) bewegen. Die massiven Überschreitungen liegen meist in den nächtlichen Stunden wo wenig Verkehrsaufkommen herrscht.

Die gemessenen Werte werden nun noch bis Ende des Jahres gesammelt und dann komplett an das LRA übergeben. Danach werden mit dem Verkehrsamt ggf. weitere Maßnahmen abgesprochen. Der Gemeinderat wird über eventuelle Maßnahmen informiert.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Mit einem Augenzwinkern sei noch anzumerken, dass die Messung in der Remchinger Straße nicht zu werten ist, da dort die Züge der AVG und der DB von der Messung erfasst wurden. Im Bereich der Brücke an der Kämpfelbachhalle haben sich Kinder mit ihren Bobby Cars teilweise „wilde Rennen“ geliefert und die Tafel als Nachweis ihrer „Höchstgeschwindigkeit“ genutzt.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Messergebnissen und dem weiteren Vorgehen mit dem LRA Enzkreis.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

6. Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG; Zustimmung zur Optionsregelung (§ 27 Abs. 22 UStG)

Altes Recht:

Nach bisherigem Recht waren juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR-Kommunen, Zweckverbände) gemäß dem Umsatzsteuerrecht nur im Rahmen Ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes, sowie Ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und damit umsatzsteuerpflichtig. Alle anderen Bereiche (z.B. hoheitliche Tätigkeiten, Vermögensverwaltung und Beistandsleistungen) unterlagen bisher weder der Körperschafts- noch der Umsatzbesteuerung.

Neues Recht:

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 erfolgte durch die Einführung des § 2 UStG ab 01.01.2016 mit Anwendung aufgrund der Übergangsregelung zum 01.01.2017 nachfolgende Änderung:

Durch den Gesetzgeber wurde die bisherige Verknüpfung der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Handelns von juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit dem (körperschaftsteuerrechtlichen) Begriff des „Betriebs gewerblicher Art“ (BgA) vollständig aufgegeben und die bisherige Regelung in § 2 Abs. 3 UStG gestrichen. Stattdessen wird künftig entscheidend darauf abgestellt, ob die juristische Person des öffentlichen Rechts a) auf privatrechtlicher oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig wird und b) – falls ein Tätigwerden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vorliegen sollte – die Besteuerung mit Umsatzsteuer gleichwohl geboten erscheint, weil andernfalls größere Wettbewerbsverzerrungen drohen.

Soweit die juristische Person des öffentlichen Rechts demnach auf privatrechtlicher Grundlage tätig wird, richtet sich ihre Behandlung als umsatzsteuerlicher Unternehmer ausschließlich nach § 2 Abs. 1 UStG; handelt sie dagegen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, ist die Qualifikation der Tätigkeit als „unternehmerisch“ anhand des neuen § 2b UStG zu beurteilen.

Die neuen Regeln entfalten prinzipiell Wirkung für alle Umsätze ab dem 01.01.2017. Als problematisch erweist sich die Tatsache, dass in der gesetzlichen Neuregelung eine ganze Reihe von unbestimmten Begrifflichkeiten verwendet werden, die leider weder im Gesetz selbst noch in der Gesetzesbegründung hinreichend klar erläutert werden. Diese Unsicherheiten erschweren zum jetzigen Zeitpunkt nach Auffassung unserer Kämmerei eine abschließende Bestandsaufnahme, in welchen Bereichen die juristische Person des öffentlichen Rechts nach dem neuen Recht künftig unternehmerisch tätig sein wird.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Ein erläuterndes Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung ist zwar angekündigt, unklar ist allerdings, wann dieses genau veröffentlicht werden wird.

Es ist möglich, einmalig, zur Anwendung der alten Rechtslage für alle Umsätze, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 getätigt werden, zu optieren und die neue Vorschrift erst zeitversetzt anzuwenden. Diese Erklärung an das örtlich zuständige Finanzamt muss für sämtliche von der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgeübten Tätigkeiten einheitlich (kein sog. „Rosinenpicken“) bis zum 31.12.2016 abgegeben werden und würde bedeuten, dass es zunächst, längstens bis 31.12.2020 bei der bisherigen Rechtslage bleibt. Ein Widerruf der Option innerhalb der genannten Frist ist jährlich möglich (§ 27 Abs. 22 Satz 3 ff UStG).

An die „Optionserklärung“ ist die juristische Person des öffentlichen Rechts aber nicht zwingend bis Ende 2020 gebunden: Mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe der Erklärung folgenden Veranlagungszeitraums (Kalenderjahres) kann die Erklärung in der Übergangszeit widerrufen werden. Dies wird (nur) dann Sinn machen, wenn die nach neuem Recht aus Eingangsumsätzen erwarteten Vorsteuerabzugsbeträge das gleichzeitige Plus bei den Umsatzsteuern übersteigen. Der Widerruf der Optionserklärung bezieht sich dabei ebenfalls immer auf das gesamte umsatzsteuerliche Unternehmen der juristischen Person des öffentlichen Rechts. Ist er einmal erklärt, ist eine spätere Rückkehr zum „alten Recht“ ausgeschlossen.

Herrn Cwerenz von der KOBERA Steuerberatungsgesellschaft GmbH, empfiehlt, die Option zunächst zu beantragen.

Das bedeutet, dass es zunächst bei der „alten“ Rechtslage bleibt.

Die Entscheidung, ob von der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG Gebrauch gemacht werden soll, muss von jeder rechtlich selbständigen Einrichtung getroffen werden. Ein Übergang zum neuen Recht ist, wie oben dargestellt, auch für jedes neue Kalenderjahr möglich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Finanzamt Pforzheim durch Optionserklärung die Anwendung des § 2b UStG bis zum 1.01.2021 hinauszuschieben.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

7. Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Feuerwehr Kämpfelbach, Beratung und Beschlussfassung

Im Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Kämpfelbach ist die Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges/Wasser (TSF/W) oder eines mittleren Löschfahrzeuges (MLF) vorgesehen.

Das seitherige Fahrzeug ist ein Mannschaftstransportwagen (MTW), das seit 1995 in der Feuerwehr Kämpfelbach zum Einsatz kommt. Dieses Fahrzeug ist dringend zu ersetzen, weil erhebliche Rostschäden, auch ein undichter Motorblock und Mängel in der Elektrik in den vergangenen Jahren größere Reparaturen erforderten.

Kommandant Herr Udo Frey wird dem Gremium für Fragen zur Verfügung stehen und wird uns über die Neubeschaffung aus feuerwehrtaktischen Gründen berichten. Mit Kreisbrandmeister Herr Spielvogel ist diese Ersatzbeschaffung vom Kommandant Herr Frey abgestimmt worden.

Die Kosten für ein solches Fahrzeug betragen im Jahr 2017 ca. 210.000 €.

Kommandant Udo Frey stellt für die Feuerwehr Kämpfelbach den Antrag, das Fahrzeug über einen Landeszuschuss fördern zu lassen und bittet um Einstellung der Gelder in den Haushalt 2017 der Freiwilligen Feuerwehr Kämpfelbach.

Der Landeszuschuss für ein TSF/W beträgt für das Fahrgestell 31.000 € und weitere 7.650 € für die Beladung des Feuerwehrfahrzeuges.

Laut Feuerwehr sind die Anschaffungskosten für ein Tragkraftspritzenfahrzeuges Wasser und eines mittleren Löschfahrzeuges nahezu identisch. Herr Spielvogel plädiert für ein TSF/W, da dieses Fahrzeug im Feuerwehrbedarfsplan von der Feuerwehr favorisiert wurde und daher hinterlegt wurde. Das MLF ist erst seit einem Jahr auf dem Markt und konnte deshalb im laufenden Feuerwehrbedarfsplan nicht berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Im Haushaltsplan 2017 erfolgt der Kostenansatz für ein Feuerwehrfahrzeug (TSFW bzw. MLF) mit einem Betrag von 210.000 €.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

8. Bauanträge und Bauvoranfragen

a) Eisinger Str. 2, Flst. Nr. 182, OT Ersingen Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Die Bauherrschaft möchte auf dem nördlichen Teil des Grundstücks Flst. Nr. 182 an der Eisinger Straße 2 ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage bauen.

Das Grundstück ist direkt an der Grenze des qualifizierten Bebauungsplans „Ameisenberg“, es selbst liegt aber im unbeplanten Innenbereich und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I BauGB i.V.m. 34 I BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung des Grundstücks muss gesichert sein und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen erfüllt sein. Das Ortsbild darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Das Gebäude liegt zwar außerhalb des Bebauungsplans „Ameisenberg“, orientiert sich aber, soweit möglich, am Schnitt B des Nachbargrundstücks. Das Haus hat die Abmessungen 11,52 m × 10,46 m, eine Dachneigung von 30° und eine GRZ: 0,4 und GFZ: 0,7. Die Doppelgarage ist teilweise in das Gebäude integriert. An der engsten Stelle haben das „neue“ Gebäude, Eisinger Straße 2 und das „alte“ Gebäude, Pforzheimer Str. 7, einen Abstand von 5,05 m. Der bestehende Schuppen zwischen den Gebäuden soll abgebrochen werden.

Die Grenzabstände an den Außengrenzen sind eingehalten. Allerdings soll das Grundstück künftig geteilt werden. Dann müssen für eine Teilfläche des Balkons im DG der Pforzheimer Str. 7 und für die Abstandsfläche der Dachgaube der Eisinger Str. 2 gegenseitig je eine Baulast übernommen werden.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen, da neben der erwünschten innerörtlichen Wohnraumverdichtung das Ortsbild nicht negativ verändert wird.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

b) Eisinger Str. 4, Flst. Nr. 178 + 180/2, OT Ersingen
Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage

Die Bauherrschaft möchte auf dem nördlichen Teil ihrer Grundstücke Flst. Nr. 178 + 180/2 in der Eisinger Str. 4 ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Garage und Stellplatz bauen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Ameisenberg“ und ist somit nach § 29 I BauGB i.V.m. § 30 I BauGB zu beurteilen. Das Baufenster wurde bei einer Änderung des B-Plans im Jahre 1978 aufgrund der schwierigen Topografie in Bezug auf die maximale Haustiefe um 2 m auf 13 m vergrößert. Bauvorhaben sind demnach dann zulässig, wenn sie den Festsetzungen des B-Planes zu Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der öffentlichen Verkehrsflächen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Es sind drei Befreiungen beantragt:

1. *Garage außerhalb des Gebäudes*
2. *Abweichung vom Regelquerschnitt B auf dem Teil des Flst. Nr. 180/2.*
3. *Überbauung der Baugrenze durch Dachvorsprung auf dem Teil des Flst. Nr. 180/2.*

Zu 1. Die Garage auf dem benachbarten Grundstück wurde ebenfalls außerhalb des Gebäudes als Grenzbebauung errichtet.

Zu 2. Da beide Flurstücke mit einem Gebäude bebaut werden sollen, ist die Einhaltung des Regelquerschnittes B nicht auf beiden Grundstücken realisierbar.

Zu 3. Auf dem benachbarten Grundstück wurde die Baugrenze ebenfalls durch einen Dachvorsprung überbaut.

Da im Regelprofil „Schnitt B“ von zwei Grundstücken ausgegangen wurde, wurden diese beiden Baufenster nun zu einem zusammengeführt und „angepasst“, daher ist die Einhaltung nicht zu 100 % möglich. Die Vorschriften des B-Planes sind soweit möglich eingehalten. Die Garage an die vorhandene Grenzgarage anzubauen wird unsererseits als sinnvoll erachtet. Die restlichen Abstandflächen sind eingehalten.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt daher, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und den Befreiungen zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt; den Befreiungen wird zugestimmt.

Vermerke der Verwaltung: Abstimmungsergebnis	Verfasser: Frau Micol
ja _____ nein _____ enthalten _____	
Sonstiges: _____	

c) Zunftgasse 2, Flst. Nr. 219, OT Ersingen
Nutzungsänderung: bisher Wohn- und Geschäftshaus, künftig nur
Wohnungen;
Neubau einer Dachgaube und zwei neue Balkone

Die Bauherrschaft beabsichtigt das bisherige Wohn- und Geschäftshaus umzubauen und zu modernisieren. Die Gewerberäume im EG werden zu einer Wohnung umgebaut und ein Balkon angebaut. Die Wohnung im OG wird lediglich modernisiert. Das Dachgeschoss soll ebenfalls zu einer Wohnung umgebaut werden. Dazu wird eine Dachgaube erstellt und ebenfalls ein Balkon angebaut. Die Gewerberäume im Untergeschoss werden teilweise als Garage umgebaut, bzw. für Kellerräume und Abstellräume für Fahrräder genutzt.

Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I BauGB i.V.m. 34 I BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung des Grundstücks muss gesichert sein und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen erfüllt sein. Das Ortsbild darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Das Gebäude wird nach außen nur geringfügig verändert. Durch die neue Dachgaube und die beiden neuen Balkone wird das Gebäude optisch eher aufgewertet. Auch die notwendigen Stellplätze bzw. Garagen sind dann vorhanden.

Der Brandschutz (auch der bestehenden Wand/Fenster) wird vom Landratsamt Enzkreis, Baurechtsamt geprüft, ebenso die Anzahl der notwendigen Stellplätze.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen, da neben der erwünschten innerörtlichen Wohnraumverdichtung das Ortsbild positiv verändert wird.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

**d) Schillerstr. 1, Flst. Nr. 4995, OT Bilfingen,
Errichtung von zwei Dachgauben und Anbau von Balkonen**

Das Dachgeschoss in der Schillerstr. 1 soll erneuert und durch die Errichtung von zwei Dachgauben vergrößert werden. Außerdem sollen an der Straßenseite jeweils ein Balkon für die EG- und die OG Wohnung angebracht werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Uferstraße – Brühlacker – Gründelwiesen“ aus dem Jahr 1957.

Es werden lediglich zwei neue Dachgauben errichtet und der Dachstuhl wird erneuert und isoliert. Der Bebauungsplan legt an diesem Grundstück einen 3 m breiten Abstand zur Straße fest. Auch die neuen Balkone sind innerhalb dieser Bauline. Das eigentliche Gebäude bleibt unverändert bestehen. Die Dachgauben entsprechen weitestgehend unseren Richtlinien für Dachgauben. Es werden auch zwei weitere Stellplätze geschaffen.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen, da das Gebäude durch die Balkone optisch positiv verändert wird.

Die notwendigen Stellplätze werden zuständigkeitshalber durch die Baurechtsbehörde des Landratsamts geprüft.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

9. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Kinderbetreuung im IB Kindertreff / Änderung einer bestehenden Hortgruppe ohne Ferienbetreuung in eine Gruppe mit Ferienbetreuung.

Seit 12/2015 ist ein kontinuierlicher Anstieg des Bedarfs an Ferienbetreuung im Hortbetrieb zu verzeichnen. Aktuell wird dieser mit 31 Platzanfragen erfasst. Aufgrund der Betriebserlaubnis kann jedoch nur ein Bedarf von 20 Plätzen abgedeckt werden.

Von einer Zunahme der Anfragen kann zum aktuellen Zeitpunkt ausgegangen werden. Der IB bietet eine vor Ort bestmögliche Ferienzeitabdeckung den Eltern an: bis auf 22 Tage im Jahr (3 Wochen Sommerferien, Brückentage, Weihnachten, Silvester) werden alle Ferientage abgedeckt. Die Ferienbetreuung deckt den Bedarf Mo-Do von 7 bis 17 Uhr / Fr bis 16 Uhr ab.

Die räumliche Ausstattung ist im ausreichenden Umfang vorhanden. Die Änderung des Betriebes sieht einen Zuschuss durch die Gemeinde Kämpfelbach in Höhe von 21.895 Euro vor.

Die Verwaltung verweist auf die beigelegte Anlage.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag des IB auf Änderung einer bestehenden Hortgruppe ohne Ferienbetreuung in eine Gruppe mit Ferienbetreuung zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

10. Beratung und Beschlussfassung zur Erweiterung der Kinderbetreuung im IB Kindertreff / Erweiterung des Kita-Betriebes um eine halbe Hortgruppe ohne Ferienbetreuung

Die Entwicklung des Hortbedarfs ist den Anlagen zu entnehmen. Aktuell hat sich eine über Monate stabile Nachfrage nach insgesamt 10 zusätzlichen Hortplätzen eingestellt, so dass eine Erweiterung dringend notwendig ist. Die Zustimmung des KVJS für die von der Gemeinde zugesagten Räume liegt vor. Diese wurde durch Frau Ulrich nach Begehung und Besichtigung am 10.10.2016 erteilt.

Die Erweiterung des Betriebes sieht einen Zuschuss durch die Gemeinde Kämpfelbach in Höhe von 24.578 Euro vor.

Die Verwaltung verweist auf die beigefügte Anlage.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag auf Erweiterung des Kita-Betriebes um eine halbe Hortgruppe ohne Ferienbetreuung zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

11. Genehmigung zur Annahme von Spenden

Die eingegangenen Spenden werden dem Gremium im Umlaufverfahren bekannt gemacht. Sie werden angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Beschlussvorschlag:

Der gestellte Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Vögele

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____